

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Internationalen Bachelorstudiengang
Interkulturelle Studien / Intercultural Studies
an der Universität Bayreuth
Vom**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Koordinationsausschuss
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen in Modulen
- § 13 Berufspraktikum
- § 14 Prüfungsbestandteile
- § 15 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 16 Leistungspunktesystem
- § 17 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 18 Schriftliche Hausarbeiten
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 22 Prüfungsnoten
- § 23 Prüfungsgesamtnote
- § 24 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 25 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 26 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 31 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 32 Studienberatung

Teil I

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

- (1) ¹Bezug nehmend auf das *Institutional Agreement* zwischen der Universität Bayreuth und jeweils einer Partneruniversität soll das wissenschaftliche Hochschulstudium des Internationalen Bachelorstudiengangs Interkulturelle Studien / Intercultural Studies den Studierenden im Hinblick auf den gewählten Kulturraum unter Berücksichtigung interdisziplinärer und interkultureller Fragestellungen die von dieser Ordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse vermitteln, um es ihnen zu ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden wirtschaftlichen und kulturellen Austausch der Nationen teilzunehmen. ²Die Studierenden sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtungen so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. ³Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien (Master/Aufbaustudium usw.).
- (2) ¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des Internationalen Bachelorstudiengangs Interkulturelle Studien / Intercultural Studies an beiden Universitäten wird festgestellt, ob der Kandidat die von dieser Ordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).
- (3) Für Bewerber und Studierende an der jeweiligen Partneruniversität gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen, sofern diese Satzung keine ausdrücklichen anderslautenden Regelungen vorsieht.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). ²Nähere Angaben hierzu finden sich in den Anhängen 1 und 2.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird, wenn im Anhang kein anderer Zeitraum genannt wird, in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst.

- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (5) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Internationalen Bachelorstudiengangs Interkulturelle Studien / Intercultural Studies besteht aus einem Curriculum an der Universität Bayreuth oder alternativ aus einem mit jeder beteiligten Partneruniversität vereinbarten Teilcurriculum an der Universität Bayreuth und einem auf den entsprechenden Kulturraum bezogenen Teilcurriculum an der Partneruniversität. ²Die an der Universität Bayreuth abzuleistenden Teilbereiche ergeben sich aus den jeweiligen Anhängen.
- (2) ¹Die beteiligten Fakultäten an der Universität Bayreuth sind die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät. ²Auf der Grundlage des Rahmenvertrags mit der jeweiligen Partneruniversität findet ein ständiger Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Curricula der Partneruniversität statt.

§ 4

Zugang zum Studium

1. *An der Universität Bayreuth:*

¹Voraussetzung für die Einschreibung ist die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung. ²Eine eingehende Fachstudienberatung über die besonderen Anforderungen, Inhalte und den Aufbau des Internationalen Bachelorstudiengangs, die von den Studienbewerbern bereits vor der Einschreibung in Anspruch genommen werden sollte, wird dringend empfohlen.

2. *Bewerber an der Partneruniversität:*

¹Ein Bewerber an der Partneruniversität muss der vom dortigen Leitungsgremium beauftragten Instanz zum Zeitpunkt des Studienbeginns an der Universität Bayreuth (UBT) eine Sprachkompetenz im Deutschen in der Regel auf der Niveaustufe TestDAF 4 als

Durchschnitt der Fertigungsbereiche (oder eine Äquivalenz) nachweisen. ²Im Übrigen erfolgt die Prüfung der Studienvoraussetzungen in Abstimmung mit dem Koordinationsausschuss gemäß § 5 und dem Prüfungsausschuss gemäß § 6.

§ 5

Koordinationsausschuss

- (1) ¹Der Koordinationsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung und der entsprechenden rechtlich gültigen Regelungen an den beteiligten Universitäten eingehalten werden und die Prüfungsverfahren den jeweiligen Ordnungen entsprechen. ²Er nimmt zu Fragen, die sich aus den Aufgaben gemäß Satz 1 ergeben, Stellung und leitet die Stellungnahme dem rechtlich zuständigen Organ der betroffenen Universität zu. ³Der Koordinationsausschuss besteht aus jeweils einem Mitglied der Universität Bayreuth und der betreffenden Partneruniversität als Leitung sowie aus je zwei weiteren Mitgliedern der Universität Bayreuth und der jeweiligen Partneruniversität. ⁴Die Mitglieder der Leitung und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁵Die Mitglieder der Leitung sind jeweils für Angelegenheiten der Universität zuständig, der sie angehören; sie stimmen sich in ihren Stellungnahmen ab. ⁶Die der Universität Bayreuth angehörenden Mitglieder des Koordinationsausschusses und deren Ersatzvertreter werden aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen bzw. einer anderen beteiligten Fakultät gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 vom jeweiligen Fakultätsrat, die der jeweiligen Partneruniversität angehörenden Mitglieder vom dort zuständigen Gremium für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁷Der Koordinationsausschuss wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Leitung und deren Ersatzvertreter.
- (2) ¹Die Leitung des Koordinationsausschusses führt den Vorsitz bei allen Beratungen des Koordinationsausschusses. ²Sie ist befugt, an Stelle des Koordinationsausschusses unaufschiebbare Stellungnahmen allein zu verfassen. ³Hiervon hat sie den übrigen Mitgliedern des Koordinationsausschusses unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, der Koordinationsausschuss der Leitung die Erledigung einzelner dem Koordinationsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Bei Entscheidungen zu Regelungen der Studien- und Prüfungsangelegenheiten an der Universität Bayreuth, können die Mitglieder des Koordinationsausschusses der Universität Bayreuth nicht durch die Mitglieder des Ausschusses der jeweils anderen beteiligten Hochschule überstimmt werden. ⁶Dies gilt auch in umgekehrten Fällen.

- (3) Der Koordinationsausschuss berichtet in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss regelmäßig den beteiligten Fakultäten an beiden Universitäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren an der Universität Bayreuth durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. ³Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen bzw. einer weiteren beteiligten Fakultät gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 vom jeweiligen Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung an der Universität Bayreuth eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der jeweils beteiligten Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer an der Universität Bayreuth. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Das rechtlich zuständige Organ der Partneruniversität bestellt die dortigen Prüfer, die den Kriterien der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- (2) ¹Prüfer für Prüfungen an der Universität Bayreuth können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (4) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Für der Universität Bayreuth angehörende Prüfer bestimmt sich der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt

sich, soweit die genannten Personen der Universität Bayreuth angehören, nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien / Intercultural Studies gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 10 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation an der Universität Bayreuth beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 11

Arten der Lehrveranstaltungen

¹Zu den Lehrveranstaltungen an der Universität Bayreuth gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare und Exkursionen. ²Zu den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Partneruniversität gehören teilweise ergänzende Veranstaltungsarten.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in Modulen

¹Die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Modulteilern wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert, die auch Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind.

²Ein Leistungsnachweis kann in der Regel ein schriftlich vorgelegtes Referat bzw. ein Essay oder eine mündliche Präsentation oder Klausur sein. ³Diese sind im jeweiligen Anhang aufgeführt.

⁴Soweit dieser lediglich einen Rahmen vorgibt, werden abschließende Festlegungen im Modulhandbuch getroffen, das durch den Fakultätsrat beschlossen und spätestens vor Beginn des Semesters, in dem die jeweiligen Festlegungen wirksam werden sollen, hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.

§ 13

Berufspraktikum

(1) ¹In den folgenden Fachkombinationen ist ein berufliches Praktikum zu absolvieren:

- Anglistik mit Europäischer Geschichte oder mit Wirtschafts- und Sozialgeographie oder mit Wirtschaftswissenschaften;
- Interkulturelle Germanistik mit Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Physische Geographie oder mit Europäischer Geschichte oder mit Wirtschaftswissenschaften;
- Linguistics and Cross-Cultural Communication/Linguistik und interkulturelle Kommunikation incl. Übersetzung Russisch
- Interkulturelle Germanistik

Englisch: Sprachwissenschaft und sprachpraktische Ausbildung.

²Ein berufliches Praktikum dauert mindestens acht Wochen mit einem Umfang von ca. 300 Stunden in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet. ³Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ⁴Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der B.A.-Praktikantenservice behilflich.

(2) ¹Zur Anrechnung des Praktikums ist eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle vorzulegen. ²Der Studierende muss zudem einen schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens drei Seiten dazu beilegen. ³Das Praktikum kann ganz oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁴Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch den Praktikumsreferenten der Interkulturellen Germanistik oder der Anglistik in Verbindung mit dem B.A.-Praktikantenservice.

§ 14

Prüfungsbestandteile

(1) ¹Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Modulprüfungen, und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten. ²Die Prüfungen umfassen die im

Anhang aufgeführten Modulprüfungen an der Universität Bayreuth sowie die Prüfungen an der jeweiligen Partnerhochschule und die Bachelorarbeit.

- (2) ¹Die Modulprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module.

§ 15

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden ein Mal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume an der Universität Bayreuth beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen an der Universität Bayreuth ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 16

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen bei den Prüfungsämtern der beiden beteiligten Universitäten eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe jeweiliger Anhang).
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem betreffenden Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 17

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Modulprüfung an der Universität Bayreuth soll die Prüfungsdauer 80 bis 100 Minuten betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung an der Universität Bayreuth, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren an der Universität Bayreuth wird durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren. ⁴Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung an der Universität Bayreuth wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. ³In Anglistik findet die mündliche Prüfung in englischer Sprache statt. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 22 festgesetzt.
- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung an der Universität Bayreuth werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 18

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten an der Universität Bayreuth werden im Anschluss an das zugrunde liegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es

innerhalb der jeweiligen Frist (Proseminar 3 Wochen, Hauptseminar 4 Wochen) bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 22 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Wahl des Kandidaten in jeder Fachrichtung der für ihn geltenden Fachkombination verfasst werden. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt an der Universität Bayreuth unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des entsprechenden Faches über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Interdisziplinäre Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf die im Anhang genannte Dauer nicht überschreiten (wenn keine andere Dauer genannt wird: sechs Wochen). ²In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll in englischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden. ²Die Vorlage der Bachelorarbeit in einer im Satz 1 nicht genannten Sprache bedarf der Einwilligung des Prüfungsausschusses. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (6) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder bei der Prüfungskanzlei einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 7. ²Die Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 22 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen. ⁴In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet; Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches

Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten an der Universität Bayreuth nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. für erbrachte Prüfungsleistungen eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewährt wird. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 22

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der Universität Bayreuth wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

| | | |
|---|---|-----------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = | 1,0 oder 1,3 |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = | 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = | 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = | 3,7 oder 4,0 |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = | 5,0 |

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten zu jeder Prüfungsleistung gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

§ 23

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Wird das Studium an der Universität Bayreuth abgeschlossen, bilden die nach den Leistungspunkten gewichteten endnotenrelevanten Modulnoten (ohne Bachelorarbeit) in jeder Fachrichtung die Fachnote. ²Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Fachnote in der ersten Fachrichtung, die Fachnote in der zweiten Fachrichtung und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 2:2:1. ³Im Falle des Anhangs 2 zählen die Fachnote und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 2:1. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der an der Universität Bayreuth bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 24

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 25

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung an der Universität Bayreuth kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung an der Universität Bayreuth ist nur in zwei Modulprüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer endnotenrelevanten Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit an der Universität Bayreuth nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 26

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung an der Universität Bayreuth endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung an der Universität Bayreuth wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Prüfungskanzlei zu stellen. ³Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 28

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren an der Universität Bayreuth mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung an der Universität Bayreuth gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 15 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 30

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung an der Universität Bayreuth getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält

die Bezeichnung des Studiengangs, der gewählten Fachrichtungen und ggf. der beteiligten Universitäten. ³Sie wird bei Studienabschluss an der Universität Bayreuth vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die gewählten Fachrichtungen, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten, die erfolgreich abgeschlossenen Module, ihre Bestandteile, Noten und Leistungspunkte, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird an der Universität Bayreuth ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Ein Diploma Supplement wird an der betreffenden Partneruniversität ebenfalls ausgestellt und von der vom dortigen Leitungsgremium beauftragten Instanz unterzeichnet. ⁶Studierende, die den zweiten Teil ihres Studiums an der University of Chester (UoC) ableisten, erhalten ein Zeugnis über die an der Universität Bayreuth erbrachten Leistungen.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 32 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung an der Universität Bayreuth erfolgt durch die Zentrale Studienberatung. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert an der Universität Bayreuth die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen. ⁴Die Studienberatung an der jeweiligen Partneruniversität erfolgt durch die vom dortigen Leitungsgremium beauftragten Instanz. ⁵Eine Studienberatung wird zudem vom Koordinationsausschuss angeboten.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt an der Universität Bayreuth der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Modulprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,

--- falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet.

³Die Regelung zur Durchführung der Studienberatung an der jeweiligen Partneruniversität obliegt der vom dortigen Leitungsgremium beauftragten Instanz und wird vom Koordinationsausschuss überwacht.